

IFRS-BULLETIN

IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 1 und Diskussionspapier, Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 17 verschoben

u.a. ESMA/IDW Statements zu COVID-19, IASB zur IFRS 9-Anwendung bei COVID-19, DPR Tätigkeitsbericht 2019

Im Blickpunkt: Das Coronavirus
Wertaufhellung oder Wertänderung?

NEWSLETTER NR. 2 - APRIL 2020

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Accounting Advisory Group (AAG)

ANSPRECHPARTNER:

WP Dr. Jens Freiberg
WP StB Dr. Norbert Lüdenbach

KONTAKT:

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-200
Telefax: +49 211 1371-120
E-Mail: tace@bdo.de

Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur zweiten Ausgabe unseres „IFRS-Bulletins“ im Jahr 2020, mit dem wir Sie über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen zu den IFRS informieren wollen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen stehen auch in diesem IFRS Bulletin die Auswirkungen, die die Ausbreitung des Coronavirus auf unsere Wirtschaft und damit auch auf die Rechnungslegung hat, im Vordergrund. Die wichtigsten Veröffentlichungen von ESMA, IDW und IASB zu COVID-19 haben wir hier für Sie zusammengefasst. BDO möchte in dieser schwierigen Zeit eine Hilfestel-

lung leisten - daher finden Sie auch auf unserer Internetseite Überlegungen und zahlreiche Informationen zu Maßnahmen, die nun ggf. zu ergreifen sind.

Daneben finden Sie u.a. kompakt zusammengefasst den DPR Tätigkeitsbericht 2019 und IFRS IC Entscheidungen aus den Sitzungen im Januar und März.

Unsere Fachmitarbeiter der Accounting Advisory Group der BDO stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und beraten Sie in allen weiteren Fragen zu Themen rund um die Rechnungslegung.



1. ENDORSEMENT STATUS

1.1. Übernahmen in EU-Recht

Nachfolgende Neuerungen wurden in Q1/2020 in EU-Recht übernommen (EU-Anwendungszeitpunkt für alle Änderungen: 01.01.2020):

- Änderungen IFRS 9, IFRS 7 und IAS 39 - *Interest Rate Benchmark Reform*

1.2. Ausstehende Übernahmen

Das *endorsement* der nachfolgenden Standards sowie Änderungen an IFRS steht noch aus (erwartetes EU-Übernahmedatum jeweils in Klammern; Stand: 23.01.2020):

Standards:

- IFRS 17 - *Insurance Contracts* (endorsement: noch offen).

Änderungen an IFRS:

- Änderungen an IFRS 3 - *Business Combinations* (endorsement: Q1/2020)
- Änderungen an IAS 1 - *Presentation of Financial Statements: Classification of Liabilities as Current or Non-current* (endorsement: noch offen)

2. EUROPÄISCHES ENFORCEMENT

2.1. ESMA Statements zu COVID-19

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) beobachtet, zusammen mit den zuständigen nationalen Behörden (National Competent Authorities, NCAs), die Situation angesichts der anhaltenden Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs auf die Finanzmärkte in der Europäischen Union. Als Reaktion auf die aktuellen Entwicklungen veröffentlichte ESMA, im Anschluss an eine Diskussion des Aufsichtsrates, in der die Marktsituation und Notfallmaßnahmen der beaufsichtigten Unternehmen untersucht worden seien, folgende Empfehlungen an die Finanzmarktteilnehmer:

- Kontinuität der Planung: Alle Akteure an den Finanzmärkten, einschließlich aller Einrichtungen, sollten bereit sein, ihre Notfallpläne anzuwenden, einschließlich der Einführung von Maßnahmen zur Gewährung der Kontinuität der Betriebsbereitschaft im Einklang mit den regulatorischen Verpflichtungen
- Transparenz: Emittenten sollten so schnell wie möglich alle relevanten und wesentlichen

Informationen über die Auswirkungen von COVID-19 auf ihre fundamentalen Finanzdaten, Prognosen oder finanzielle Situation gemäß ihren Transparenzverpflichtungen nach der Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation, MAR) offenlegen

- Finanzberichterstattung: Emittenten sollten die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen von COVID-19 so weit wie möglich auf der Grundlage einer qualitativen und quantitativen Bewertung ihrer Geschäftsaktivitäten, ihrer finanziellen Situation und ihrer wirtschaftlichen Leistung in ihrem Finanzbericht zum Jahresende 2019 transparent machen, wenn diese noch nicht final abgeschlossen sind. Andernfalls wird eine Berichterstattung im nachfolgenden Zwischenbericht notwendig
- Fondsmanagement: Vermögensverwalter sollten weiterhin die Anforderungen an das Risikomanagement anwenden und entsprechend reagieren.

2.2. DPR Tätigkeitsbericht 2019

Am 30. Januar 2020 hat die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) ihren Tätigkeitsbericht 2019 veröffentlicht. Im Jahr 2020 wird sich die DPR verstärkt dem Goodwill Impairment Test widmen, da die Höhe der Wertansätze von Geschäfts- und Firmenwerten in den deutschen Konzernabschlüssen ein hohes Risiko darstelle.

Die Anzahl der kapitalmarktorientierten Unternehmen hat sich in den letzten drei Jahren auf dem Niveau von ca. 550 stabilisiert. Mit 20% lag die Fehlerquote im Berichtsjahr deutlich über dem Niveau des Vorjahres (15%). Der Anstieg ist insbesondere durch den Abschluss von mehr Anlassprüfungen als im Vorjahr begründet (meist fehlerhafte Rechnungslegung). 2019 gab es mit sechs Anlassprüfungen doppelt so viele wie 2018.

Die DPR hat im Jahr 2019 insgesamt 86 Prüfungen (Vorjahr: 84) abgeschlossen, davon 79 Stichprobenprüfungen, oben angesprochene sechs Anlassprüfungen und eine Prüfung auf Verlangen der BaFin. Die Fehlerquote im Bereich der Stichprobenprüfungen lag mit 13% leicht über dem Vorjahreswert. Sämtliche Anlass- und Verlangensprüfungen wurden - wie bereits im Jahr 2018 - mit Fehlerfeststellungen beendet.

Ähnlich wie im Vorjahr haben 79% der Unternehmen der Fehlerfeststellung der DPR zugestimmt.

Bei den neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 15 und IFRS 9 kam es bislang nicht zur Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung, es wurden aber Hinweise zur künftigen Rechnungslegung gegeben.

Die Nachschau für das Jahr 2018 ergab, dass die festgestellten Fehler im nachfolgenden Abschluss, soweit erkennbar, korrigiert und die erteilten Hinweise umgesetzt wurden. Der Tätigkeitsbericht enthält in der Anlage eine Auswahl typisierter, im Jahr 2019 durch die DPR erteilter Hinweise zur künftigen Rechnungslegung.

3. AKTIVITÄTEN VON DRSC UND IDW

3.1. DRSC Stellungnahme zu IFRS IC Entscheidungen zu IAS 38 und IAS 12

Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) hat in seiner November Sitzung 2019 zwei vorläufige Agenda Decisions getroffen. Diese betrafen IAS 38 und IAS 12. Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat hierzu am 14. Januar 2020 Stellung genommen und stimmt allen (vorläufigen) Agenda Decisions zu. Es werden jedoch auch teils Anmerkungen getätigt.

- IAS 38 (Bilanzierung von erhaltenen Transferzahlungen für Fußballspieler): In der vorläufigen Agenda-Entscheidung stellte das IFRS IC klar, dass es sich bei den vom Verein erhaltenen Transferzahlungen um den Nettoveräußerungserlös für das für diesen Spieler vom Verein nach IAS 38 bilanzierte Registrierungsrecht handelt. Der Gewinn/Verlust ist kein Umsatz, sondern im sonstigen betrieblichen Ergebnis zu erfassen. Nur im Fall, dass die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Vereins eine Weiterentwicklung von Spielern und deren Transfer darstellt, wäre denkbar, dass das Registrierungsrecht für einzelne Spieler Vorratsvermögen i. S. d. IAS 2.6 darstellen könnte. Die Entscheidung zu IAS 38 dürfte nach Ansicht des DRSC über den diskutierten Anwendungsfall hinaus eine breite Ausstrahlungswirkung entwickeln. Zusätzlich wird angemerkt, dass wegen der zunehmenden Anzahl und Vielfalt immaterieller Vermögenswerte eine Überarbeitung von IAS 38 geboten scheint.
- IAS 12 (Multiple steuerliche Konsequenzen aus der Realisierung des Buchwerts eines Vermögenswerts): Angefragt wurde, wie latente

Steuern zu ermitteln sind, wenn sich aus der Realisierung des Buchwerts eines Vermögenswerts mehrfache steuerliche Konsequenzen ergeben. Das IFRS IC schlussfolgerte, dass beide steuerlichen Konsequenzen getrennt für die Ermittlung latenter Steuern zu berücksichtigen sind. Das DRSC stimmt zwar zu, schlägt jedoch vor, klarer zu formulieren, warum ein capital gains tax zweifellos in den Anwendungsbereich von IAS 12 fällt.

3.2. IDW-Hinweise zu den Auswirkungen des Coronavirus auf die Finanzberichterstattung

Das IDW hat am 4. März 2020 und am 25. März 2020 zwei fachliche Hinweise zu den Auswirkungen des Coronavirus auf die Rechnungslegung (HGB/ IFRS) und deren Prüfung veröffentlicht. Wobei hier insbesondere die Hinweise des IDW zur IFRS-Rechnungslegung zusammengefasst werden. Analysiert wird, ob die aktuellen Auswirkungen durch das Coronavirus zum Abschlussstichtag 31.12.2019 ein werterhellendes oder wertbe gründendes Ereignis darstellen.

Nach Auffassung des IDW ist davon auszugehen, dass das Auftreten des Coronavirus als wertbe gründend bzw. non-adjusting event im Sinne des IAS 10.10 einzustufen ist, da erst die sprunghafte Ausweitung der Infektionen ab Januar 2020 zu den wirtschaftlichen Auswirkungen geführt hat. Wesentliche nicht berücksichtigte Ereignisse sind im Anhang zu erläutern, um eine sachgerechte Beurteilung des Abschlusses zu ermöglichen:

- Art des Ereignisses (IAS 10.21(a)) und
- Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder eine Aussage über die Unmöglichkeit einer solchen Schätzung (IAS 10.21(b)).

Darüber hinaus fordert IAS 1.25 umfassende Anhangangaben, wenn der Jahresabschluss nicht unter der Annahme der Unternehmensfortführung (going concern) erstellt wird oder die Unternehmensleitung erhebliche Zweifel an der Fortführbarkeit hat.

Die zweite Veröffentlichung des IDW ergänzt die Ausführungen insb. um die Auswirkungen für Unternehmen, deren Geschäftsjahre und (Zwischen-)Berichtsperioden nach dem 31.12.2019 enden und gibt weitere Hinweise im Kontext der inter-

nationalen Rechnungslegung. Unternehmen haben demnach zu prüfen, ob bspw. Anhaltspunkte für eine (außerplanmäßige) Wertminderung (impairment) nach IAS 36 oder der Bildung von (Drohverlust-)Rückstellungen bestehen. Die Erwartungshaltung des IDW ist hier, dass bei einer Mehrzahl der Unternehmen zumindest Anhaltspunkte für eine Wertminderung vorliegen. Auswirkungen können sich bspw. auch ergeben für die Bewertung des Vorratsvermögens (IAS 2, Nettoveräußerungswert) und Ertragsteuern. Auch bei der Umsatzrealisierung (IFRS 15) ist die Fähigkeit des Kunden zur Zahlung des entsprechenden Betrages zu berücksichtigen. Die gestiegene Volatilität und der Preisverfall an den Kapitalmärkten infolge der Corona-Pandemie wird sich nach Einschätzungen des IDW direkt auf die Fair-Value Bewertung nach IFRS 13 und die Bilanzierung der Finanzinstrumente auswirken.

4. AKTIVITÄTEN DES IASB/ IFRS IC

4.1. IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 1 zum Ausweis von Schulden

Der International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlichte am 23. Januar 2020 eine Änderung an IAS 1. Die Änderungen sehen eine Anpassung des Wortlauts der miteinander verknüpften Paragraphen IAS 1.69d) und IAS 1.73 vor:

- Eine Schuld ist als kurzfristig einzustufen, wenn es kein uneingeschränktes Recht gibt, die Erfüllung der Schuld um mindestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag zu verschieben (IAS 1.69d)).
- Wenn das Unternehmen erwartet und verlangen kann, dass eine Verpflichtung im Rahmen einer bestehenden Kreditvereinbarung für mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag refinanziert oder verlängert wird, gilt die Verpflichtung trotzdem selbst dann als langfristig, wenn sie sonst innerhalb eines kürzeren Zeitraums fällig wäre (IAS 1.73).

Die Begriffe „unconditional“ und „discretion“ werden ersetzt durch „right“, sodass in beiden Fällen ausschließlich „Rechte“, die zum Ende der Berichtszeitungsperiode bestehen, Auswirkungen auf die Klassifizierung einer Schuld haben. Ein Unternehmen hat demnach am Stichtag zu

prüfen, ob mit den Rechten verbundene Konditionen (covenants etc.) erfüllt sind oder nicht. Als weitere Änderung wird die Beziehung zwischen der Erfüllung einer Verpflichtung und dem Abfluss von Ressourcen klargestellt. Hierzu gibt es eine Ergänzung, wonach sich die Erfüllung auf die "Übertragung von Barmitteln, Eigenkapitaltiteln oder sonstigen Vermögenswerten oder Leistungen an die Gegenpartei" bezieht.

Die Änderungen sind nur als Klarstellung der bestehenden Regeln anzusehen und ändern - so das IASB explizit - nicht die bestehenden Regelungen. Wesentliche Auswirkungen erwartet das IASB nicht, jedoch könnten Unternehmen einige Verbindlichkeiten von den kurzfristigen in die langfristigen Verbindlichkeiten umklassifizieren und umgekehrt, sodass sich Auswirkungen auf bestehende Kreditverpflichtungen ergeben könnten. Daher wurde das Datum der Erstanwendung auf den 1. Januar 2022 festgelegt.

4.2. IASB verschiebt Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 17

IFRS 17 wurde ursprünglich mit dem 1. Januar 2021 als verbindlichem Datum des Inkrafttretens veröffentlicht. Im Anschluss an die Veröffentlichung des Standards wurden von den Erstellern und anderen Interessengruppen jedoch Bedenken hinsichtlich bestimmter Anforderungen von IFRS 17 geäußert. In der Sitzung des IASB am 17. März 2020 hat dieser als Reaktion auf diese Bedenken die Verschiebung des Erstanwendungszeitpunktes von IFRS 17 um zwei Jahre auf den 1. Januar 2023 beschlossen. Die Verschiebung soll ausreichend Zeit für eine geordnete Einführung des geänderten IFRS 17 einräumen.

Gleichzeitig ist der Zeitraum für die vorübergehende Befreiung bestimmter Versicherungsunternehmen von der Anwendung des IFRS 9 verlängert. Damit bleibt für die betroffenen Versicherungsunternehmen die Anwendung von IAS 39 für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2023 beginnen, zulässig.

4.3. IASB veröffentlicht DP/2020/1

Der IASB veröffentlichte am 19. März das Diskussionspapier DP/2020/1 Business Combinations - Disclosures, Goodwill and Impairment.

Zielsetzung des Diskussionspapiers ist es, die verfügbaren Informationen für Investoren zu getätigten Akquisitionen eines Unternehmens zu verbessern. Durch die vorgeschlagene Ausweitung der Anhangangaben sollen Unternehmen dazu verpflichtet werden, Informationen über ihre Ziele in Bezug auf eine Akquisition und darüber hinaus aus späteren Perioden resultierende Informationen zur Zielerreichung darzulegen. Des Weiteren wurden weitreichende Änderungen der bestehenden Vorschriften zur Behandlung eines Goodwills diskutiert. Dazu zählt die mögliche ausschließlich anlassbezogene Durchführung des Impairmenttests oder eine planmäßige Abschreibung des Goodwills. Die konzeptionelle Vereinfachung des *value in use*, ein Eigenkapitalausweis bereinigt um den Goodwill und der Umfang der identifizierten immateriellen Vermögenswerte im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen werden ebenfalls diskutiert.

4.4. IASB Statement zu IFRS 9 und COVID-19

Am 27. März 2020 veröffentlichte der IASB eine Erklärung zu der Bilanzierung von *expected credit losses* (ECL) nach IFRS 9 angesichts der derzeitigen Unsicherheit aufgrund von Covid-19.

Dabei wird hervorgehoben, dass die bisherigen Modelle im gegenwärtigen Umfeld anzupassen sind und die bestehende ECL-Methodik nicht schematisch weiter angewendet werden sollte (z.B. sollten eingeräumte verlängerte Zahlungsziele zu keinem *significant increase in credit risk* (SICR) führen). Bei der Anpassung der Modelle sollten die Covid-19 Effekte und die Unterstützungsmaßnahmen der Regierung berücksichtigt werden, wobei eine notwendige nachträgliche Anpassung der Modelle auch hier nicht ausgeschlossen werden kann. Das IASB betont darüber hinaus, dass Unternehmen die Kommentierungen der Aufsichtsbehörden zur Anwendung von IFRS 9 im aktuellen Umfeld berücksichtigen sollten.

4.5. Entscheidungen des IFRS IC in Q1/2020

Norm	Kurzbeschreibung	Monat
IFRS 16	Werden im Vorfeld Entscheidungsrechte über die Nutzung eines Vermögenswertes festgelegt, definieren diese den Umfang des Nutzungsrechts. Zu beurteilen ist dann, ob der Kunde in dem festgelegten	Jan.

	Nutzungsumfang das Recht hat, die relevanten Entscheidungen über die Verwendung des Vermögenswertes zu bestimmen. Rechte zum Betrieb und der Instandhaltung sind keine relevanten Entscheidungsrechte.	
IAS 21/ IAS 29	Der kumulierte Betrag der Umrechnungsdifferenzen, bevor ein ausländisches Unternehmen hyperinflationär wird, ist gem. IAS 21.48 u. .48c bis zur endgültigen oder teilweisen Veräußerung des ausländischen Geschäftsbetriebs als gesonderter Bestandteil des Eigenkapitals auszuweisen.	März
IAS 21/ IAS 29	Bei Anwendung von IAS 12.42b passen Unternehmen in der Regel in ihren Zwischen- oder Jahresabschlüssen keine Vergleichsbeträge an, wenn ein ausländisches Unternehmen hyperinflationär wird.	März
IAS 21/ IAS 29	Bei der Darstellung von Wechselkursdifferenzen im Rahmen der Umrechnung von hyperinflationären ausländischen Geschäftsbetrieben können die Anpassungs- und Umrechnungseffekte im OCI dargestellt werden, wenn das Unternehmen der Ansicht ist, dass die Kombination dieser Effekte die Definition einer Umrechnungsdifferenz gem. IAS 12 erfüllt. Ist das Unternehmen der Ansicht, dass nur der Umrechnungseffekt die Definition erfüllt, ist nur der Umrechnungseffekt im OCI darzustellen. In diesem Fall stellt das Unternehmen gem. IAS 29.25 den Anpassungseffekt im Eigenkapital dar.	März
IFRS 15	Schulungskosten, die zur Erfüllung eines Kundenvertrages anfallen, fallen in den Anwendungsbereich von IAS 38.5 und sind gem. IAS 38.69 und .15 als Aufwand zu erfassen. Das IFRS IC hält fest,	März

dass auch die Fähigkeit des Unternehmens, dem Kunden die Schulungskosten in Rechnung zu stellen, diese Schlussfolgerung nicht beeinflusst.
--

5. AKTIVITÄTEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

5.1. Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zu ED/2019/7

Die *European Financial Reporting Advisory Group* (EFRAG) veröffentlichte im Februar 2020 einen Entwurf einer Stellungnahme. Diese diene als Antwort auf den vom IASB veröffentlichten Entwurf ED/2019/7 zu 'Allgemeine Darstellung und Angaben', welcher IAS 1 (Darstellung des Abschlusses) ersetzen soll. EFRAG unterstützt die Vorschläge des IASB, merkt aber u.a. an, dass die neu geschaffenen Kategorien in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht an die Darstellung der Cashflows in der Kapitalflussrechnung angeglichen sind, jedoch eine ähnliche Kennzeichnung haben. Auch die getrennte Darstellung von integralen und nicht integralen assoziierten Unternehmen und Joint Ventures sei zu begrüßen, da diese zu relevanten Informationen für die Nutzer führen und die Vergleichbarkeit verbessern wird. Die Darstellung müsse aber in der Praxis getestet werden, da eine solche Darstellung ein bedeutendes Urteilsvermögen („*significant judgement*“) erfordert. Ebenso ist, nach Ansicht von EFRAG, die Verbindung/Interaktion zwischen den Management Performance Measures (MPM) und IFRS 8 nicht ausreichend erläutert („*not sufficiently articulated*“).

6. BLICKPUNKT: CORONA - WERTAUFHELLUNG ODER WERTÄNDERUNG?*

6.1. Einleitung und Beispielfall

Nachdem Sie über mögliche theoretische Anpassungen infolge des Coronavirus informiert worden sind, möchten wir Ihnen nun mit Hilfe eines fiktiven Fallbeispiels aufzeigen, ob mit der dargelegten Krisensituation ein wertaufhellender oder wertändernder Prozess einhergeht.

Gefragt ist, ob der Ansatz einer Rückstellung zum 31. Dezember 2019 für Schadensersatz, Vertragsstrafen etc. aufgrund der Corona-Pandemie geboten ist. In unserem Beispiel bezieht U, ansässig

in X-Stadt, wichtige Vorprodukte von chinesischen Lieferanten. Im Januar 2020 kommt es bedingt durch die Ausbreitung des Coronavirus zu Ausfällen in dieser Lieferkette. U ist deshalb nicht in der Lage, bestimmte Absatzverträge, die er im Jahr 2019 abgeschlossen hat, fristgerecht zu erfüllen. Mit Zahlungsabflüssen ist in dem hier diskutierten Beispiel mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu rechnen.

6.2. Lösungshinweis

Vergleichbar ist die Frage, ob das maßgebliche Ereignis für an Neujahr entstandene Orkanschäden in der Bildung des Sturmtiefs über dem Atlantik oder im Eintreffen des Orkans in X-Stadt liegt. Zum 31.12. konnte nicht verlässlich davon ausgegangen werden, dass und mit welcher Stärke der Orkan das Produktionsgebäude treffen würde. Es ist nicht einmal sicher, ob sich ex post eine Kausalkette aufbauen lässt, die den Schaden als unvermeidliche Folge des Atlantiktiefs erklärt. Überträgt man die vorangegangenen Feststellung auf die epidemische Ausbreitung des Coronavirus, lässt sich festhalten:

- Zwar war der Keim für die Epidemie bereits in 2019 angelegt.
- Ausmaß und Schnelligkeit der Ausbreitung hingen jedoch von verschiedenen Effekten, wie etwa den Maßnahmen der Behörden, dem Kontaktverhalten der Erstinfizierten usw. ab. Diese Maßnahmen, Verhaltensweisen usw., traten in signifikantem Maße erst in 2020 auf. Die Ereignisse aus 2019 sind insofern allein nicht kausal für die Epidemie.

Es liegt also ein schleichender Prozess vor, der zwar in 2019 begann, sich aber erst in 2020 zum eigentlichen, epidemischen Schadensereignis entwickelte. Die Unterbrechung der Lieferkette in 2020 stellt damit ein wert- bzw. ansatzänderndes Ereignis dar.

6.3. Ergebnis

Zum 31.12.2019 muss U keine Rückstellungen bilden, da die Ausbreitung des Coronavirus zur Epidemie in signifikantem Maße durch Ereignisse in 2020 geprägt ist. Somit liegt kein wertaufhellender, sondern ein wertändernder Prozess vor.

*Literaturhinweis: Angelehnt an *Lüdenbach*, StuB 5/2020, S. 191.

Anlage - Überblick über die Projekte des IASB

Maintenance Projects	Nächster milestone	Zeitpunkt
2019 Comprehensive Review of the IFRS for SMEs Standard	Request for Information Feedback	-
Accounting Policies and Accounting Estimates (Amendments to IAS 8)	IFRS Amendment	-
Accounting policy changes (Amendments to IAS 8)	Decide Project Direction	Mai 2020
Amendments to IFRS 17 Insurance Contracts	IFRS Amendment	Juni 2020
Availability of a Refund (Amendments to IFRIC 14)	Decide Project Direction	
Deferred tax related to assets and liabilities arising from single transaction (Amendments to IAS 12)	ED Feedback	Juni 2020
Disclosure Initiative - Accounting Policies	IFRS Amendment	H2 2020
Disclosure Initiative - Targeted Standards level Review of Disclosures	ED	H2 2020
Fees in the '10 per cent' test for derecognition of Financial Liabilities (Amendments to IFRS 9)	IFRS Amendment	Mai 2020
IBOR Reform and its Effects on Financial Reporting - Phase 2	ED	April 2020
Lease Incentives (Amendment to IE 13 accompanying IFRS 16)	IFRS Amendment	Mai 2020
Onerous Contracts - Cost of Fulfilling a Contract (Amendments to IAS 37)	IFRS Amendment	Mai 2020
Property, Plant and Equipment: Proceeds before Intended Use (Amendments to IAS 16)	IFRS Amendment	Mai 2020
Provisions—Targeted Improvements	Decide Project Direction	
Subsidiary as a First-time Adopter (IFRS 1)	IFRS Amendment	Mai 2020

Taxation in Fair Value Measurements (Amendments to IAS 41)	IFRS Amendment	Mai 2020
Updating a Reference to the Conceptual Framework (Amendments to IFRS 3)	IFRS Amendment	Mai 2020
Standard-Setting Projects	Nächster milestone	Zeitpunkt
Disclosure Initiative Subsidiaries that are SMEs	DP oder ED Decision	-
Management Commentary	ED	H2 2020
Rate-regulated Activities	ED	H2 2020
Primary Financial Statements	ED Feedback	H2 2020
Research Projects	Nächster milestone	Zeitpunkt
Business Combinations under Common Control	DP	Juni 2020
Dynamic Risk Management	Core Model Outreach	June 2020
Extractive Activities	Review Research	June 2020
Financial Instruments with Characteristics of Equity	Decide Project Direction	H2 2020
Goodwill and Impairment	DP Feedback	H2 2020
Pension Benefits that Depend on Asset Returns	Review Research	H2 2020
Post-implementation Review of IFRS 10, IFRS 11 and IFRS 12	Review Research	April 2020
Other Projects	Nächster milestone	Zeitpunkt
2020 Agenda Consultation	Request for Information	H2 2020
Due Process Handbook Review	Revised Due Process Handbook	April 2020

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Godesbergerallee 119
53175 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Straße 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7
27570 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

CHEMNITZ

Sophienstraße 7
09130 Chemnitz
Telefon: +49 371 4348-0
Telefax: +49 371 4348-300
chemnitz@bdo.de

DORTMUND

Stockholmer Allee 32b
44269 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlösschen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLensburg

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Bismarckallee 9
79098 Freiburg i Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Koboldstraße 2
24118 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEER (BDO DPI AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Hauptstraße 1
26789 Leer
Telefon: +49 491 978 80 0
Telefax: +49 491 978 80 199
info@bdo-dpiag.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144
muenchen@bdo.de

OLDENBURG (BDO Arbicon GmbH
& Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180
kontakt@bdo-arbicon.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-28
rostock@bdo.de

STUTTGART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Brussels Airport
The Corporate Village, Elsinore Building
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F
B-1930 Zaventem
Telefon: +32 2 778 01 00
Telefax: +32 2 771 56 56
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg;
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB Andrea Bruckner • RA Parváz Rafiqpoor
WP StB Roland Schulz • Sitz der Gesellschaft:
Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120

www.bdo.de

